

Satzung der Gemeinde Traitsching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Wilting sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

Friedhofsgebührensatzung Wilting

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Traitsching folgende Satzung:

1. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde Traitsching erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofes Wilting sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für Einzelgräber 25,-- DM pro Jahr, Doppelgräber 40,-- DM pro Jahr und Urnengräber 25,-- DM pro Jahr.
- (2) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhezeit im voraus zu entrichten.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 40,-- DM pro Jahr. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr in Höhe des in Abs. 1 für die jeweilige Grabart festgesetzten Betrages erhoben. Die Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind für die Dauer des Nutzungsrechts im voraus zu entrichten.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für die Jahre geleistete Grabgebühr, zurückerstattet.
- (7) Soweit ein Nutzungsrechtsinhaber bei Inkrafttreten dieser Satzung die sich nach vorstehenden Absätzen 1 - 3 errechnende Grabgebühr bereits an den bisherigen Betreiber des Friedhofes bezahlt hat, gilt die Gebühr als an die Gemeinde Traitsching entrichtet.

§ 5
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Erstellung eines Grabes beträgt
 - a) bei Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) 270,-- DM,
 - b) bei Erwachsenen 400,-- DM.Für Tieferlegungen wird ein Zuschlag von 100,-- DM erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 150,-- DM.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,-- DM.

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof Wilting ausführen zu dürfen, beträgt 50,-- DM.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung, Verlängerung und Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,-- DM.

- (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (spezielle Anpflanzungen, Aufstellung und Entfernen von Grabmälern und Einfassungen) beträgt 20,-- DM.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenwagens beträgt 50,-- DM.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Im übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung) vom 07.12.1988 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Teil
Schlußbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft.

Traitsching, den 23. April 1996

Gemeinde Traitsching

Pongratz
1. Bürgermeister

